

Diplomstudium Rechtswissenschaften

Gegenüberstellung Curriculum 2001 und Curriculum 2020

Liebe Mitstudierende, lieber Mitstudierender!

Mit diesem Dokument versuchen wir die Unterschiede und Vorteile der jeweiligen Curricula gegenüber zu stellen. Wir hoffen, dass wir dir damit bei der Entscheidung, ob du ins neue Curriculum wechseln willst, helfen können.

Bitte wieg die Vor- und Nachteile für dich selber ab. Ein Wechsel ist jederzeit mittels Antrag bei der Studienabteilung möglich. Bei Fragen stehen wir dir gerne zur Verfügung 😊

Deine Fachschaft Jus

1. Abschnitt

Curriculum 2001:

Einführung in die Rechtswissenschaften 5 ECTS

Juristische Informations- und Arbeitstechnik 3 ECTS

➔ Diese zwei Fächer werden beim Wechsel ins neue Curriculum voll angerechnet!

Curriculum 2020:

Einführung in die Rechtswissenschaften 6 ECTS

Juristische Methoden und ihre Anwendung 4 ECTS

Wirtschaft ist kein Pflichtfach mehr. Durch den Wechsel ins neue Curriculum, muss man das Fach Wirtschaft also nicht mehr absolvieren. Hat man es schon absolviert, kann man es sich als Freies Wahlfach im 3. Abschnitt anrechnen lassen.

2. Abschnitt

Übungen

Curriculum 2001:

Bisher gab es in Strafrecht eine Pflichtübung und 2 Übungen mussten absolviert werden (1 aus dem privatrechtlichen Teil, 1 aus dem öffentlichrechtlichen Teil).

Die Übungen müssen VOR der jeweiligen Fachprüfung absolviert werden.

➔ Die Übung zählt auch noch als „vor“ der Fachprüfung absolviert, wenn sie spätestens 4 Wochen nach der Fachprüfung absolviert wird.

Curriculum 2020:

Jetzt müssen 3 Übungen aus den Fächern des 2. Abschnitts absolviert werden und zwar ganz egal aus welchen Fächern (Außer Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts). Es können also rein theoretisch alle 3 Übungen zB nur im privatrechtlichen Teil absolviert werden.

Die Übungen zählen auch, wenn sie erst nach der jeweiligen Fachprüfung absolviert wurden

Seminar

Curriculum 2001:

Musste vor der letzten Fachprüfung des 2. Abschnitts gemacht werden

Curriculum 2020:

Kann auch noch nach der letzten Fachprüfung des 2. Abschnitts gemacht werden.

Arbeitsgemeinschaft Rechtswissenschaftliches Arbeiten

Bei der AG werden wissenschaftlichen Arbeitstechniken und Methoden vermittelt werden, die für die Anfertigung einer juristischen Diplomarbeit (oder Bachelorarbeit oder auch Dissertation) notwendig sind.

Sie ist im Curriculum 2020 ein Pflichtfach mit 2 ECTS.

Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Dieses Fach wurde in den 2. Abschnitt verschoben und hat keine Pflichtübung mehr als Antrittsvoraussetzung.

Rechtsphilosophie

War im Curriculum 2001 das einzige Pflichtfach im 3. Abschnitt und wurde auch in den 2. Abschnitt verschoben.

Die neue Bezeichnung ist nun „Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts“ und das Fach hat nun 5 ECTS statt bisher 4 ECTS.

Vorgriff auf den 2. Abschnitt

Studierende des ersten Studienabschnittes können bereits ab dem Semester, in dem nur noch eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung offen ist, Übungen aus dem zweiten Studienabschnitt absolvieren.

➔ Diese Regelung ist gleich geblieben

3. Abschnitt

Freie Wahlfächer

Curriculum 2001:

Freie Wahlfächer sind im Ausmaß von 13 ECTS zu absolvieren. Die Freien Wahlfächer können auch bereits schon im 1. oder 2. Abschnitt absolviert werden.

Curriculum 2020:

Freie Wahlfächer sind im Ausmaß von 11,5 ECTS zu absolvieren. Die Freien Wahlfächer können auch bereits schon im 1. oder 2. Abschnitt absolviert werden.

Gebundene Wahlfächer

Curriculum 2001:

Es müssen gebundene Wahlfächer im Ausmaß von 15 Semesterstunden und 26 ECTS absolviert werden. Entweder kann dazu ein vollständiger Wahlfächerkorb gem. § 15 des Curriculums absolviert werden oder man kann sich den Wahlfächerkorb auch individuell zusammenstellen gem. § 16.

➔ Zur Auswahl stehen 7 Wahlfächerkörbe

Curriculum 2020:

Es müssen gebundene Wahlfächer im Ausmaß von 30 ECTS absolviert werden:

- 10 ECTS-AP aus ein und demselben Wahlfächerkorb gemäß § 10,
- weitere 10 ECTS-AP aus den Wahlfächerkörben gemäß § 10 sowie
- weitere 10 ECTS-AP aus den Wahlfächerkörben gemäß § 10 oder aus einzelnen Wahlfächern gemäß § 11

➔ Zur Auswahl stehen neben den 7 bisherigen Wahlfächerkörben 2 komplett neue Wahlfächerkörbe:

- Recht und Digitalisierung (Siehe Grafik unten)
- Juristische Berufskompetenzen (Siehe Grafik unten)

Werden mindestens 20 ECTS-AP aus ein und demselben Wahlfächerkorb gemäß § 10 absolviert, wird ein Spezialisierungsnachweis im Zeugnis über die dritte Diplomprüfung vermerkt.

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wurde im Curriculum 2020 von 20,5 ECTS auf 21,5 ECTS erhöht.

Vorgriff auf den 3. Abschnitt

Curriculum 2001:

Studierende des zweiten Studienabschnittes können bereits ab dem Semester, in dem nur noch **eine Teilprüfung** der zweiten Diplomprüfung offen ist, aus den Fächern der Fächerkörbe des dritten Studienabschnittes **zwei** Vorlesungen verbunden mit Übungen oder Vorlesungen durch Lehrveranstaltungsprüfungen absolvieren. Davon ausgenommen sind Fächer, die eine Spezialisierung oder eine Vertiefung des noch nicht positiv abgelegten Faches des zweiten Studienabschnittes darstellen.

➔ Es können also sobald nur noch eine Teilprüfung offen ist 2 LV-Prüfungen vorgegriffen werden. (Ausnahme Spezialisierungen oder Vertiefungen des noch offenen Faches)

Curriculum 2020:

Studierende des zweiten Studienabschnittes können bereits ab dem Semester, in dem nur noch **drei Teilprüfungen** der zweiten Diplomprüfung offen sind, aus den gebundenen Wahlfächern der §§ 10 und 11 Lehrveranstaltungsprüfungen absolvieren. Davon ausgenommen sind Wahlfächer, die eine Spezialisierung oder eine Vertiefung der noch nicht positiv abgelegten Fächer des zweiten Studienabschnittes darstellen.

Die letzte Lehrveranstaltungsprüfung der dritten Diplomprüfung darf erst abgelegt werden, wenn die zweite Diplomprüfung positiv abgeschlossen wurde.

➔ Hier können sobald nur noch 3 Teilprüfungen offen sind, alle LV-Prüfungen vorgegriffen werden außer die letzte. (Ausnahme Spezialisierungen oder Vertiefungen der noch offenen Fächer)

Die 2 neuen Wahlfächerkörbe im Curriculum 2020

8. Recht und Digitalisierung

Grundlagen von Recht und Digitalisierung	VO 2	4 ECTS-AP
Technische Grundlagen und Legal Technologies	VO 2	4 ECTS-AP
Datenschutzrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Medienrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Digitale Geschäftsmodelle im Wirtschaftsverwaltungsrecht	VO 1	2 ECTS-AP
IT-Strafrecht (Cyberkriminalität und Ermittlungsbefugnisse)	VO 1	2 ECTS-AP
Vertrags-, haftungs- und sachenrechtliche Fragen der Digitalisierung	VO 2	4 ECTS-AP
Digitalisierung in der Ziviljustiz	VO 1	2 ECTS-AP
Immaterialgüterrecht und digitale Technologien	VO 1	2 ECTS-AP
Digitale Geschäftsmodelle im Banken- und Kapitalmarktrecht (FINTECH)	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	13 SSt	26 ECTS-AP

9. Juristische Berufskompetenzen

Berufsrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Prozesstaktik und Verhandlungsführung	VU 2	2 ECTS-AP
Rhetorik und Kommunikation	VO 1	2 ECTS-AP
Vertragsgestaltung im Zivilrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Vertragsgestaltung im Unternehmensrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Verfahrensmanagement in der Verwaltungspraxis	VO 1	2 ECTS-AP
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Handelssachen – Vertiefung	VU 2	2 ECTS-AP
Fallstudien – Zivilrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Fallstudien – Strafrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Law Clinic: Wirtschaftsrecht	VU 2	2 ECTS-AP
Law Clinic: Arbeiten im EU-Mehrebenensystem	VU 2	2 ECTS-AP
Gesamt:	17 SSt	26 ECTS-AP

Äquivalenzliste

142. Äquivalenzliste – Diplomstudium Rechtswissenschaften

Die Prüfungen nach dem Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 615, entsprechen den Prüfungen des Studienplans in der geänderten Fassung Mitteilungsblatt vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346, wie folgt:

(1) Eine vor dem 01. Oktober 2020 abgeschlossene erste Diplomprüfung ist nicht zu ergänzen.

(2) Für die Prüfungen gilt folgende Äquivalenzliste:

Prüfungen nach dem Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 615	Prüfungen nach dem Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck in der geänderten Fassung Mitteilungsblatt vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346
	1. Studienabschnitt:
Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 10 Abs. 1 Z 1) – 5 ECTS-AP	Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 7 Z 1) – 6 ECTS-AP
Juristische Informations- und Arbeitstechnik (§ 10 Abs. 1 Z 2) – 3 ECTS-AP	Juristische Methoden und ihre Anwendung (§ 7 Z 2) – 4 ECTS-AP
Römisches Privatrecht (§ 10 Abs. 1 Z 3) – 10 ECTS-AP	Römisches Privatrecht (§ 7 Z 3) – 10 ECTS-AP
Rechtsgeschichte (§ 10 Abs. 1 Z 4) – 10 ECTS-AP	Rechtsgeschichte (§ 7 Z 4) – 10 ECTS-AP
Übung aus Römischen Privatrecht (§ 10 Abs. 1 Z 8) – 2 ECTS-AP	Übung aus Römischen Privatrecht (§ 7 Z 5) – 2 ECTS-AP
Übung aus Rechtsgeschichte (§ 10 Abs. 1 Z 8) – 2 ECTS-AP	Übung aus Rechtsgeschichte (§ 7 Z 5) – 2 ECTS-AP
	2. Studienabschnitt:
Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht (§ 12 Z 1) – 26,5 ECTS-AP	Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht (§ 8 Z 1) – 26,5 ECTS-AP
Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 12 Z 2) – 12 ECTS-AP	Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 8 Z 2) – 12 ECTS-AP
Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 12 Z 3) – 12 ECTS-AP	Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 8 Z 3) – 12 ECTS-AP
Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 12 Z 4) – 12,5 ECTS-AP	Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 8 Z 4) – 12,5 ECTS-AP
Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht (§ 12 Z 5) – 12 ECTS-AP	Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht (§ 8 Z 5) – 12 ECTS-AP
Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht (§ 12 Z 6) – 18 ECTS-AP	Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6) – 18 ECTS-AP
Finanzrecht (§ 12 Z 7) – 6 ECTS-AP	Finanzrecht (§ 8 Z 7) – 6 ECTS-AP
Europarecht (§ 12 Z 8) – 7,5 ECTS-AP	Europarecht (§ 8 Z 8) – 7,5 ECTS-AP
Völkerrecht (§ 12 Z 9) – 6 ECTS-AP	Völkerrecht (§ 8 Z 9) – 6 ECTS-AP
Straf- und Strafverfahrensrecht (§ 10 Abs 1 Z 5) – 17,5 ECTS-AP	Straf- und Strafverfahrensrecht (§ 8 Z 10) – 17,5 ECTS-AP
Rechtsphilosophie (§ 14 Abs 2) – 4 ECTS-AP	Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts (§ 8 Z 11) – 5 ECTS-AP
Übung aus Straf- und Strafverfahrensrecht (§ 10 Abs 1 Z 7) – 2 ECTS-AP	Übung aus Straf- und Strafverfahrensrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
Übung aus Bürgerlichem Recht und	Übung aus Bürgerlichem Recht und

Internationalem Privatrecht (§ 12 Z 10) – 2 ECTS-AP	Internationalem Privatrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
Übung aus Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 12 Z 10) – 2 ECTS-AP	Übung aus Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
Übung aus Zivilgerichtlichem Verfahrensrecht (§ 12 Z 10) – 2 ECTS-AP	Übung aus Zivilgerichtlichem Verfahrensrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
Übung aus Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 12 Z 10) – 2 ECTS-AP	Übung aus Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
Übung aus Allgemeiner Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht (§ 12 Z 11) – 2 ECTS-AP	Übung aus Allgemeiner Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
Übung aus Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht (§ 12 Z 11) – 2 ECTS-AP	Übung aus Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
Übung aus Finanzrecht (§ 12 Z 11) – 2 ECTS-AP	Übung aus Finanzrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
Übung aus Europarecht (§ 12 Z 11) – 2 ECTS-AP	Übung aus Europarecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
Übung aus Völkerrecht (§ 12 Z 11) – 2 ECTS-AP	Übung aus Völkerrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
Seminar aus Bürgerlichem Recht und Internationalem Privatrecht (§ 12 Z 12) – 2 ECTS-AP	Seminar aus Bürgerlichem Recht und Internationalem Privatrecht (§ 8 Z 13) – 2 ECTS
Seminar aus Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 12 Z 12) – 2 ECTS-AP	Seminar aus Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 8 Z 13) – 2 ECTS-AP
Seminar aus Zivilgerichtlichem Verfahrensrecht (§ 12 Z 12) – 2 ECTS-AP	Seminar aus Zivilgerichtlichem Verfahrensrecht (§ 8 Z 13) – 2 ECTS-AP
Seminar aus Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 12 Z 12) – 2 ECTS-AP	Seminar aus Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 8 Z 13) – 2 ECTS-AP
Seminar aus Allgemeiner Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht (§ 12 Z 12) – 2 ECTS-AP	Seminar aus Allgemeiner Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht (§ 8 Z 13) – 2 ECTS-AP
Seminar aus Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht (§ 12 Z 12) – 2 ECTS-AP	Seminar aus Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 13) – 2 ECTS-AP
Seminar aus Finanzrecht (§ 12 Z 12) – 2 ECTS-AP	Seminar aus Finanzrecht (§ 8 Z 13) – 2 ECTS-AP
Seminar aus Europarecht (§ 12 Z 12) – 2 ECTS-AP	Seminar aus Europarecht (§ 8 Z 13) – 2 ECTS-AP
Seminar aus Völkerrecht (§ 12 Z 12) – 2 ECTS-AP	Seminar aus Völkerrecht (§ 8 Z 13) – 2 ECTS-AP
Seminar aus Straf- und Strafverfahrensrecht (§ 12 Z 12) – 2 ECTS-AP	Seminar aus Straf- und Strafverfahrensrecht (§ 8 Z 13) – 2 ECTS-AP

(2) Die positiv beurteilte Diplomarbeit entspricht der Diplomarbeit.

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh

Universitätsstudienleiter